



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 6-1/15

**MA 6, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung
und Verwendung des Fuhrparks**

KURZFASSUNG

Die Einschau in den Fuhrpark der Magistratsabteilung 6 zeigte, dass die Fristen für die jährliche Begutachtung gemäß dem Kraftfahrgesetz 1967 eingehalten wurden. Die Wartungen und Reparaturen wurden entsprechend den Angaben der Herstellerinnen im Weg der Magistratsabteilung 48 im gebotenen Umfang und zeitgerecht durchgeführt. Die laufenden Kosten für die Dienstkraftwagen waren plausibel.

Die drei abgegebenen Empfehlungen betrafen die Dokumentation der einzelnen Dienstfahrten, die Evaluierung eines elektronischen Fahrtenbuches und die Einrichtung von Telearbeitsplätzen für die Mitarbeitenden des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungsumfang	5
1.3 Prüfungszeitraum	6
1.4 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Daten zum Fuhrpark.....	7
4. Jährliche Fahrleistung der Dienstkraftwagen.....	8
5. Wartungen und Reparaturen an Dienstkraftwagen.....	8
6. Vorfallanalyse im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen	9
7. Betankung von Dienstkraftwagen	9
8. Führung der Dienstfahrtenbücher.....	10
9. Verwendung der Dienstkraftwagen.....	11
10. Pflichten der Zulassungsbesitzerin	13
11. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	13

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ein beispielhafter Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 6	7
Tabelle 1: Übersicht über die jährliche Fahrleistung der einzelnen Dienstkraftwagen	8
Tabelle 2: Anonymverfügungen sowie Verkehrsunfälle	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb. Abbildung

Abs Absatz

bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
KFG. 1967	Kraftfahrzeuggesetz 1967
km.....	Kilometer
leg. cit.	legis citatae
MD	Magistratsdirektion
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Nr.....	Nummer
PC	Personal Computer
Pkt	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks bei der Magistratsabteilung 6 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Magistratsabteilung 6 obliegt die gesamte operative Finanzgebarung der Stadt Wien. Zur Durchführung von Erhebungen im Zusammenhang mit zwangsweisen Einbringungen, Pflegegebühren, Krankentransportkosten, Sozialhilfe etc. sowie zur verwaltungsbehördlichen Vollstreckung von Geldleistungen durch exekutive Einhebung der Fahrnisexekution u.a. ist in der Magistratsabteilung 6 die Organisationseinheit Erhebungs- und Vollstreckungsdienst eingerichtet.

Zur Unterstützung der täglich anfallenden Obliegenheiten des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes standen der Magistratsabteilung 6 bis zu acht Dienstkraftwagen zur Verfügung.

1.2 Prüfungsumfang

Was die Fahrzeugsicherheit der Dienstkraftwagen betraf, so wurde die Einhaltung der Fristen für die Begutachtung gem. § 57a KFG. 1967 und die Erfüllung der Pflichten der Zulassungsbesitzerin gem. § 103 leg. cit. geprüft.

In Bezug auf die Instandhaltung der Dienstkraftwagen wurde geprüft, inwieweit erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten zeitgerecht und im gebotenen Umfang bzw. entsprechend den Angaben der Herstellerinnen durchgeführt wurden. Die Prüfung umfasste auch die bestimmungsgemäße Verwendung und die laufenden Kosten der Dienst-

kraftwagen, wobei die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Fuhrparks nicht Gegenstand der Prüfung waren.

1.3 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien erfolgte im Zeitraum April 2015 bis April 2016 und bezog sich auf die Jahre 2013 bis 2015.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis ist in § 73b Abs 1 (Gebärungskontrolle) und in § 73c (Sicherheitskontrolle) der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Gemäß § 103 KFG. 1967 darf die Zulassungsbesitzerin das Lenken ihrer Kraftfahrzeuge nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung besitzen.

2.2 Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, d.h. die von jeder Person unter den gleichen Bedingungen benützt werden können, gilt die StVO. 1960. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt die StVO. 1960 insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen.

2.3 Gemäß Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, ZI. MD-1611-1/98, *Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen*, sind die Lenkenden von Dienstkraftwagen dazu angehalten, den Beginn und das Ende der Fahrt sowie ihren Namen zu dokumentieren.

2.4 In der Dienstanweisung der Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice Nr. 12 vom Mai 2009 ist der Umgang mit Dienstkraftwagen des Technik-Centers der Magistratsabteilung 48 geregelt.

2.5 In der Magistratsabteilung 6 ist eine interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungs- und Abgabewesens in Form einer internen Dienstanweisung eingerichtet. Darin ist etwa die Vorgangsweise bei Verkehrsunfällen, Sachschäden an

Dienstkraftwagen, Anonymverfügungen sowie Lenkerinnen- bzw. Lenkererhebungen geregelt.

2.6 Werden regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in der Wohnung einer Beamtin bzw. eines Beamten unter Verwendung der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie verrichtet, ist ein Telearbeitsplatz einzurichten. Dabei sind die Bestimmungen des § 26c Abs 1 der Dienstordnung 1994 bzw. des § 11c Abs 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 zu beachten.

3. Daten zum Fuhrpark

In der Magistratsabteilung 6 stehen ausschließlich für die Organisationseinheit des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes sechs Dienstkraftwagen der Fahrzeugklasse M1 (Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen) in Verwendung. Die Zuordnung der Dienstkraftwagen erfolgte personenbezogen.

Die in Rede stehenden Dienstkraftwagen sind Teil des Fuhrparks der Magistratsabteilung 48. Dementsprechend sind diese Dienstkraftwagen außen gekennzeichnet (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Ein beispielhafter Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 6



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die gesetzlichen Pflichten der Zulassungsbesitzerin gem. § 103 KFG. 1967 werden von der Magistratsdirektion - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice wahrgenommen.

4. Jährliche Fahrleistung der Dienstkraftwagen

Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, war die Anzahl der gefahrenen Kilometer je Dienstkraftwagen in den Jahren 2013 bis 2015 unterschiedlich hoch.

Tabelle 1: Übersicht über die jährliche Fahrleistung der einzelnen Dienstkraftwagen

Dienstkraftwagen - Betriebsnummer	2013 Fahrleistung in km	2014 Fahrleistung in km	2015 Fahrleistung in km
3124-48 (bis 03/14)	10.546	(2.827)	-
3125-48 (bis 03/14)	5.586	(1.275)	-
3130-48	11.027	9.665	11.715
3131-48	8.727	7.937	7.278
3132-48	8.700	8.751	8.117
3135-48	14.003	12.771	13.228
3137-48 (ab 04/14)	-	(9.290)	11.861
3138-48 (ab 04/14)	-	(4.693)	6.275

Quelle: Magistratsabteilung 6

Daraus resultiert eine jährliche durchschnittliche Fahrleistung von rd. 8.700 km je Dienstkraftwagen.

5. Wartungen und Reparaturen an Dienstkraftwagen

Die bei der Magistratsabteilung 6 in Verwendung stehenden Dienstkraftwagen werden von der Magistratsabteilung 48 nach Herstellerangaben gewartet und bei Bedarf entsprechend repariert.

Im Jahr 2015 verrechnete das Technik-Center der Magistratsabteilung 48 der Magistratsabteilung 6 pro Dienstkraftwagen monatlich 618,- EUR (inkl. USt). In diesen Kosten sind neben den Wartungs- und Reparaturarbeiten auch die Haftpflichtversicherung, Autobahnvignetten sowie die gem. § 57a KFG. 1967 erforderliche Begutachtung inkludiert. Dem Stadtrechnungshof Wien erschienen die dargestellten Kosten als plausibel, so dass eine vertiefte Prüfung unterblieb.

Wie die Einschau weiters ergab, wurden die Fristen für die Begutachtung der Dienstkraftwagen gem. § 57a KFG. 1967 eingehalten. Die Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen wurden im gebotenen Umfang und zeitgerecht durchgeführt.

6. Vorfallanalyse im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen

Die Magistratsabteilung 6 legte auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien eine Aufstellung über entstandene Unfälle mit Dienstkraftwagen bzw. mit Personenschaden in Verbindung mit Dienstkraftwagen sowie begangene Verkehrsübertretungen in den Jahren 2013 bis 2015 vor (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Anonymverfügungen sowie Verkehrsunfälle

Betrachtungszeitraum	Verkehrsübertretungen mit Dienstkraftwagen	Leichte Blechschäden sowie Verkehrsunfälle ohne Personenschaden	Verkehrsunfälle mit Personenschaden
2013	5	1	0
2014	4	2	0
2015	7	0	0

Quelle: Magistratsabteilung 6

Demnach wurden in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt 16 Verkehrsübertretungen inkl. Falschparken von Lenkerinnen bzw. Lenkern der Magistratsabteilung 6 begangen. Für solche Fälle wurde von der Magistratsabteilung 6 eine einheitliche Regelung getroffen, dass die betroffenen Personen die ihnen zur Last gelegte Verwaltungsstrafe selbst zu begleichen haben.

7. Betankung von Dienstkraftwagen

Die Betankung der Dienstkraftwagen erfolgte ausschließlich mittels Tankkarten an den magistratsinternen Tankstellen der Stadt Wien.

Der Stadtrechnungshof Wien verglich die Verbräuche stichprobenweise mit den in den Fahrtenbüchern dokumentierten Fahrleistungen. In allen Fällen waren die Angaben stimmig.

8. Führung der Dienstfahrtenbücher

8.1 Die bei Dienstfahrten in den Fahrleistungsnachweisen zu machenden Angaben der Lenkenden sind zum einen im Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, MD-1611-1/98 *Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen* und zum anderen in der genannten internen Dienstanweisung der Magistratsabteilung 6 geregelt.

Unter Bezugnahme auf den Erlass bzw. die interne Dienstanweisung ließ sich der Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 6 einzelne Fahrleistungsnachweise vorlegen. Dies betraf insbesondere jene Dienstwagen, wo der Stadtrechnungshof Wien zufällige Wahrnehmungen im Rahmen seiner Einschau tätigte.

Gemeinsam mit einem Vertreter der Magistratsabteilung 6 wurde versucht, die von den Mitarbeitenden in den Fahrleistungsnachweisen getätigten Angaben über gefahrene Kilometer mit den faktischen Fahrtrouten und Zeitangaben zu ihren Dienstorten auf Plausibilität hin zu überprüfen. Gemäß Erlass sind u.a. der Beginn und das Ende der jeweiligen Fahrt sowie der Name der bzw. des Lenkenden zu dokumentieren.

Dabei zeigte sich, dass - wie in der internen Dienstanweisung der Magistratsabteilung 6 Pkt. 12.1.4 Kilometerleistung vorgesehen - das Datum, der Kilometeranfangsstand, der Kilometerendstand und die gefahrenen Kilometer des gesamten Tages eingetragen wurden. Die über den Tag verteilten Einzelfahrten waren nicht dokumentiert, obwohl dies nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien aufgrund des genannten Erlasses erforderlich gewesen wäre, da gemäß diesem der Beginn und das Ende "der Fahrt" aufzuzeichnen sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 6, die Inhalte der internen Dienstanweisung an den Erlass anzupassen und jede durchgeführte Dienstfahrt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Lenkenden bzw. des Lenkenden zu dokumentieren.

8.2 Da die Fahrtenbücher händisch geführt wurden, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 6 zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig wäre. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ist mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, als mit der händischen Administration von Dienstfahrtenbüchern.

9. Verwendung der Dienstkraftwagen

9.1 Gemäß Pkt. 12.1.3. *Garagierungsort* der internen Dienstanweisung der Magistratsabteilung 6 ist das Abstellen von Dienstkraftwagen über Nacht und an dienstfreien Tagen auf der öffentlichen Straße nicht gestattet.

9.2 Dem Stadtrechnungshof Wien fiel bei zufälligen Wahrnehmungen auf, dass bestimmte Dienstkraftwagen zu bestimmten Tageszeiten in der Nähe von Wohnorten der Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 6 auf öffentlichen Straßen abgestellt waren. Die Magistratsabteilung 6 teilte mit den Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien konfrontiert mit, dass anhand der Daten über die bearbeiteten Akten sowie der Zeitaufzeichnungen in fast allen Fällen das Abstellen der Dienstkraftwagen zu diesen Zeitpunkten und an diesen Orten gerechtfertigt erschien. Die Magistratsabteilung 6 erläuterte dies damit, dass die Mitarbeitenden des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes nach Beendigung des Außendienstes ihre Arbeiten von zu Hause aus weiterführten. Diese Arbeiten beständen im Wesentlichen daraus, dass die Mitarbeitenden Aktenvermerke, Ereignisse des Arbeitstages, Berichte etc. von ihrem privaten PC in die Datenbank des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes einpflegen. Nach Angaben der Magistratsabteilung 6 ist der Wohnort der Mitarbeitenden ein weiterer Dienstort und Fahrten mit dem Dienstkraftwagen zum Wohnort daher als Dienstfahrten anzusehen.

9.3 Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte daraufhin die Magistratsabteilung 1 um Auskunft, ob die genannte Vorgehensweise in der Magistratsabteilung 6 im Einklang mit den Bestimmungen gem. § 26c Abs 1 der Dienstordnung 1994 bzw. § 11c Abs 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 stand. Die Magistratsabteilung 1 teilte mit, dass

hinsichtlich der Einhaltung der diesbezüglichen dienstrechtlichen Vorschriften keine Bedenken bestehen.

Allerdings machte die Magistratsabteilung 1 die Magistratsabteilung 6 darauf aufmerksam, dass dadurch, dass die Bediensteten regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben über einen privaten PC mittels gesicherten Zugriffs auf dienstliche EDV-Systeme von ihrer Wohnung aus wahrnehmen, dienstrechtlich gesehen Telearbeitsdienstplätze vorliegen. Dafür ist verpflichtend ein Telearbeitsdienstplan zu erstellen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Personalvertretung die erfolgte Anordnung oder Vereinbarung von Telearbeit gem. § 39 Abs 7 Z 10 des Wiener Personalvertretungsgesetzes unverzüglich nachweislich mitzuteilen ist.

9.4 Weiters wurde seitens der Magistratsabteilung 1 die Stellungnahme der Magistratsabteilung 14 zur Frage der Einhaltung sämtlicher IKT-Sicherheitsbestimmungen im Hinblick auf die Verwendung privater PC eingeholt und der Magistratsabteilung 6 zur Kenntnis gebracht. Demnach erfolgt der Zugriff auf Datensysteme der Magistratsabteilung 6 durch die Bediensteten des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes über den sogenannten Virtuellen Arbeitsplatz.

Das Werkzeug des Virtuellen Arbeitsplatzes ist im aktuellen Sicherheitserlass der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit vom 28. Jänner 2013, ZI. MD-OS 51600-2013-1, erfasst und geregelt. Die Magistratsabteilung 6 ist demnach für die Klassifizierung ihrer Daten verantwortlich und hat zu definieren, auf welche Daten ihre Bediensteten von extern aus zugreifen können.

Auf welche Systeme und Daten die Bediensteten des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes von zu Hause aus zugreifen, wertet die Magistratsabteilung 14 jedoch nicht aus. Seitens des Stadtrechnungshofes Wien war darüber hinaus auf die Regelungen der Durchführungsrichtlinie zum IKT-Sicherheitserlass hinzuweisen. Gemäß dieser ist die Speicherung dienstlicher Daten, die nicht als frei verfügbar klassifiziert sind, auf privaten IKT-Geräten verboten (z.B. E-Mails). Die Leiterinnen bzw. Leiter haben dafür

Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden über die speziellen Einschränkungen informiert werden und diese einhalten.

Nach Angaben der Magistratsabteilung 6 wurde das Übertragen von Daten auf lokale Datenträger abgesichert und es wurden die Bediensteten mit der Handhabung der Daten entsprechend instruiert.

9.5 Aufgrund der Stellungnahmen der Magistratsabteilung 1 und der Magistratsabteilung 14 empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 6 die Einrichtung von sogenannten Telearbeitsplätzen für die betroffenen Mitarbeitenden des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes.

10. Pflichten der Zulassungsbesitzerin

Gemäß § 103 KFG. 1967 darf die Zulassungsbesitzerin das Lenken ihrer Kraftfahrzeuge nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigung besitzen. Der Stadtrechnungshof Wien prüfte, wie die Administration dieser Berechtigungen insbesondere die periodische Feststellung über deren Vorhandensein gewährleistet wurde. Wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, wurden die Berechtigungen von der Magistratsdirektion - Gruppe Magistratische Bezirksämter und Fahrservice als Zulassungsbesitzerin der Dienstkraftwagen periodisch zweimal jährlich überprüft.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Inhalte der internen Dienstanweisung der Magistratsabteilung 6 wären an den Erlass vom 19. Oktober 1998, MD-1611-1/98 *Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen*, anzupassen. Somit wäre jede durchgeführte Dienstfahrt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Lenkenden bzw. des Lenkenden zu dokumentieren (s. Pkt. 8.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird die Inhalte der internen Dienstweisung erlasskonform gestalten und erlasskonform jede durchgeführte Dienstfahrt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Lenkenden bzw. des Lenkenden im Fahrtenbuch dokumentieren.

Empfehlung Nr. 2:

Es wäre die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zu evaluieren, da nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden ist, als mit der händischen Administration von Dienstfahrtenbüchern (s. Pkt. 8.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches bei der Stadt Wien wird derzeit durch die Magistratsdirektion geprüft. Die Magistratsabteilung 6 wird sich dem Ergebnis dieser Prüfung anschließen.

Empfehlung Nr. 3:

Für die Mitarbeitenden des Erhebungs- und Vollstreckungsdienstes der Magistratsabteilung 6 wären Telearbeitsplätze einzurichten, sofern Mitarbeitende dienstliche Tätigkeiten an ihrem Wohnort verrichten (s. Pkt. 9).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Nach den Angaben der Magistratsabteilung 14 entspricht die Verwendung des virtuellen Arbeitsplatzes, auch bei Verwendung privater Geräte, höchsten Sicherheitsstandards. Die Implementierung der Zweifaktorauthentifizierung verhindert darüber hinaus weitestgehend Fremdzugriffe, sodass die Magistratsabteilung 6 nicht zuletzt aufgrund der Ziele der Wiener Struktur- und Ausgabenreform die Einrichtung von Telearbeitsplätzen in diesem Bereich für wirtschaftlich nicht vertretbar erachtet.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Das Erfordernis zur Einrichtung von Telearbeitsplätzen ergibt sich aus dem Dienstrecht.

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit war mangels Datengrundlage bzw. Kostengegenüberstellung nicht nachvollziehbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2016